

Satzung des CDU – Kreisverbandes Friesland
Beschlossen durch den Kreisparteitag am 15.8.2017
geändert am 12.6.2021 durch Kreisparteitagsbeschluss

§ 1 Auf der Grundlage des Statuts der CDU-Deutschlands, der Satzung der CDU in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung sowie der weiteren Ordnungen beschließt der CDU-Kreisverband die nachfolgende Satzung. Soweit diese Satzung Regelungslücken enthält gelten die vorgenannten Vorschriften. Entsprechendes gilt im Falle von Widersprüchen bei Novellierungen dieser Vorschriften.

Erster Abschnitt
Aufgaben, Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 2 Aufgabe

Die Christlich Demokratische Union (CDU) will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 3 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Friesland.

§ 4 Gebiet und Sitz

Der CDU Kreisverband Friesland ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Landkreises Friesland. Der Sitz des Kreisverbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn der Bewerber 1 Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich den Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten.

Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 6 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen die Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw., Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder- im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisverband weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Mitgliedsrechte und Mitgliederbefragung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als 3 - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen in nicht mehr als insgesamt 5 - Vorstandsämter gewählt werden können.

§ 7a (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung (siehe Anhang 1).

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesverband endgültig entscheidet.

§ 10 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesverband können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Vorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Die Entscheidungen der Parteigerichte im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteigerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;

3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;

4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

5. In Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorgane gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;

7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 14 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliederbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsmäßig festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 15 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

Dritter Abschnitt

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 16

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/ Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaten für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

Gleiches gilt für die Vorschläge mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

Vierter Abschnitt

Organe des Kreisverbandes

§ 17 Organe des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist zuständig für:

1. Alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband

wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliederbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Beiträge eine Kasse zu führen.

2. Die Information der Mitglieder über wichtige politische Fragen und ihre Einbindung in die politische Willensbildung.

3. Die Vertretung der Belange der CDU gegenüber Behörden und Institutionen.

4. Die Förderung der Arbeit der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände durch die Kreisgeschäftsstelle.

§ 18 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

§ 19 Kreisgeschäftsführer(in)

Der/die Kreisgeschäftsführer(in) nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Er /sie kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die ihm (ihr) zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 20 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliedervollversammlung statt. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen und Anträge an den Kreisparteitag zu stellen.

(3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend.

Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn

- a) zwingende Wahlversammlungen es verlangen,
- b) der Kreisvorstand es beschließt,
- c) wenn es die Vorstände von 3 Stadt-/Gemeindeverbänden oder 15 % der CDU-Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Punkte, schriftlich beantragen.
- d) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Das gilt – falls nicht bereits entsprechende Satzungs Vorschriften bestehen - für die Wahl von Vorständen der Stadt- Bezirks- Stadt-/Gemeinde- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten.

§ 20a Mitgliederbeauftragter(te)

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 gehört ein Mitgliederbeauftragter(te) an, der/die von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum/zur Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der/die Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 21 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und die Verfahrensordnung,
- b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr.
- c) Wahl des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren,
- d) Beschlüsse über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
- e) der Kreisparteitag hat Ziele für eine kontinuierliche Reform der Parteiarbeit im Kreisverband vorzugeben,
- f) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes,
- g) jährliche Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes.
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Wahl der Delegierten für die Parteitage und andere Gremien der Partei,
- j) Verabschiedung der Beitrags- und Finanzordnung,
- k) Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Kreisvorstand zu genehmigen. Es kann von Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 22 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern(-innen),
- c) dem /der Schatzmeister(-in),
- d) dem/der Schriftführer(-in)
- e) 11 Beisitzern (-innen)

(2) Mit beratender Stimme können zu Kreisvorstandssitzungen

- a) die Vorsitzenden der Vereinigungen auf Kreisebene,
- b) der Landrat(-in), sofern er/sie Mitglied der CDU ist,
- c) der/die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
- d) die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten der Wahlkreise des CDU-Kreisverbandes,
- e) der/die Leiter(-in) der Kreisgeschäftsstelle ,
- f) die Vorsitzenden der Stadt- u. Gemeindeverbände,
- g) Fachleute
geladen werden.

(3) Im Kreisvorstand sollen mindestens 1/3 der Mitglieder ohne Mandat sein.

(4) Die Mitglieder des unter § 22 (1) genannten Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese beim nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.

- (5) Der Kreisvorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.
- (6) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern umgehend, spätestens 10 Tage nach der Sitzung zu übersenden.

§ 23 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte.

(2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a) Durchführung von öffentlichen politischen Veranstaltungen.
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
- c) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Aufstellung des Jahresberichtes,
- e) Gründung und Abgrenzung von Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden.
- f) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
- g) Einleitung von Ausschlussverfahren,
- h) Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion des Kreistages, den Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten,
- i) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- j) Förderung der Mitgliederwerbung der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
- k) Einstellung der Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle,
- l) Verabschiedung einer Aufgaben- und Geschäftsverteilung für den Kreisvorstand,

(3) Der/die Vorsitzende und der/die Kreisgeschäftsführer (-in) können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen.

§ 24 (Haftung für Verbindlichkeiten)

(1) Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Kreispartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die CDU-Kreisverband Friesland haftet gegenüber der Landes- u. Bundespartei im Innenverhältnis, wenn er durch ein von ihm zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursacht, das von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Landes- oder Bundespartei ergriffen werden.

§ 25 Vertretung des Kreisverbandes

Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den/die Kreisvorsitzenden (-de) oder einen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder den/die Kreisgeschäftsführer(-in) vertreten.

§ 26 Vereinigungen

(1) Im Kreisverband Friesland können folgende Vereinigungen bestehen:

- a) Junge Union

- b) Schülerunion
- c) Frauen-Union der CDU
- d) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
- e) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU
- f) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU und CSU
- g) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge
- h) Senioren-Union

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Verlautbarungen der Vereinigungen im Bereich des Kreisverbandes dürfen den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

(4) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf.

§ 27 Fachausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreisfraktion können vom Kreisvorstand für dessen Amtszeit Fachausschüsse gebildet werden. Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete und bestellt die Mitglieder der Fachausschüsse, zu denen auch Nichtmitglieder berufen werden können.

(2) Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fachausschüsse gewählt und vom Kreisvorstand bestätigt.

(3) Die Beschlüsse der Fachausschüsse sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Im Übrigen gilt die Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU entsprechend.

Fünfter Abschnitt Kreisparteigericht

§ 28 Kreisparteigericht

(1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden für 4 Jahre gewählt.

Sechster Abschnitt Untergliederung des Kreisverbandes

§ 29 Gemeinde-/Stadt- und Ortsverbände

Der Kreisverband gliedert sich in Stadt-/ Gemeinde- und Ortsverbände. Für sie gelten die Vorschriften der Kreissatzung, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen

sind.

§ 30 Stadt- bzw. Gemeindeverbände

Die Mitglieder in einer Gemeinde bzw. Stadt innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Gemeinde- bzw. Stadtverband.

§ 31 Organe

Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand

§ 32 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Wahl des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes sowie gegebenenfalls der zwei Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr.

(2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands bei kassenführenden Verbänden.

(3) Wahl der Kandidaten(-innen) für Stadt- bzw. Gemeinderat nach der jeweils gültigen Verfahrensordnung.

(4) Aufstellung von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt- bzw. Gemeindegebiet.

§ 33 Stadt- und Gemeindeverbandsvorstand

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden
- b) mindestens einem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer / Schatzmeister
- e) mindestens drei weiteren Beisitzern

(2) Mit beratender Stimme können zu den Stadt- und Gemeindeverbandsvorstandssitzungen

- a) die Vorsitzenden der Ortsverbände im Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes;
- b) die Vereinigungsvorsitzenden im Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes;
- c) der CDU-Fraktionsvorsitzende des Rates;
- d) der Bürgermeister, sofern er Mitglied der CDU ist.
- e) Fachleute
geladen werden.

§ 34 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes

(1) Führung der laufenden Geschäfte

(2) Durchführung von öffentlichen politischen Veranstaltungen sowie Darstellung in der Öffentlichkeit

(3) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der jährlichen Mitgliederversammlung.

(4) Mitgliederwerbung und -betreuung.

(5) Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion der Stadt- bzw. Gemeinde.

(6) Kontaktpflege mit den Ortsverbänden und dem Kreisverband.

(7) Vorbereitung der Wahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband, unter Beachtung der Verfahrensordnung der CDU in Niedersachsen und anderer Gremien.

(8) Organisation von mindestens 4 Mitgliederveranstaltungen/ -versammlungen pro Jahr.

§ 35 Ortsverbände

Im Stadt- bzw. Gemeindeverband können Ortsverbände gegründet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens sieben betragen.

§ 36 Organe des Ortsverbandes

sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Ortsvorstand

§ 37 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Wahl des Ortsvorstandes, gegebenenfalls der zwei Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr.

(2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes bei kassenführenden Verbänden.

(3) Erarbeitung von politischen Richtlinien für den Bereich des Ortsverbandes.

(4) Beschlussfassung über Anträge zu kommunalen Angelegenheiten im Bereich des Ortsverbandes.

(5) Erarbeitung von sachlichen und personellen Vorschlägen für die Mitgliederversammlung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

§ 38 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem Ortsvorsitzenden
- b) mindestens einem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) gegebenenfalls dem Kassierer / Schatzmeister
- e) mindestens zwei weiteren Beisitzern

(2) Mit beratender Stimme zu den Ortsvorstandsitzungen

- a) Der Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes
 - b) Der Fraktionsvorsitzende
 - c) Mitglieder des Rates
 - d) Fachleute
- geladen werden.

§ 39 Aufgaben des Ortsvorstandes

(1) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Durchführung von öffentlichen politischen Veranstaltungen sowie Darstellung in der Öffentlichkeit.

(3) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

(4) Mitgliederwerbung und -betreuung.

(5) Vorbereitung der Wahlen im Einvernehmen mit dem Stadt-, Gemeinde- bzw. dem Kreisverband, unter Beachtung der Verfahrensordnung der CDU Niedersachsen und anderer Gremien.

(6) Organisation von mindestens 4 Mitgliederveranstaltungen pro Jahr.

Siebter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 40 Beschlussfähigkeit

(1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Die gewählten Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Zur ordnungsgemäßen Einberufung gehört die schriftliche Einladung mit Ort, Datum, Zeit sowie Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, es zählt das Datum des Poststempels. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.

(6) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit

§ 41 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) In allen Organen erfolgen Abstimmungen, mit Ausnahme von Wahlen, durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

§ 42 Wahlen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Organe ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als die der Funktion nach zu wählenden, sind ebenfalls ungültig. Sind nur zwei oder drei Personen zu wählen,

so genügt das Ankreuzen von einer Person bzw. zweier Personen. Wenn nicht mehr Kandidatinnen/en zur Verfügung stehen als Positionen zu besetzen sind, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein auf dem Stimmzettel erfolgen.

(2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit der nächstniedrigen Stimmenzahl statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmenzahl zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.

(4) Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt worden sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

§ 43 Kandidatenaufstellung

Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie Europawahlen ist durch die Landessatzung geregelt. Insoweit wird auf die entsprechenden Verfahrensordnungen der CDU Niedersachsen Bezug genommen.

Achter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 44 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonderen hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatutes und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.

§ 45 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitag mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.